

Bekanntmachung

Kleve, 21.03.2018

Laufende Nummer: 15/2018

Neunte Änderungssatzung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve



Neunte Änderungssatzung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

vom 07.09.2017

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV.NRW. S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. April 2017 hat das Studierendenparlament der Hochschule Rhein-Waal die folgende Änderungssatzung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal vom 01. April 2012 (Amtliche Bekanntmachung 06/2012), zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung vom 11. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung 18/2017), beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird ab dem Sommersemester 2018 für jedes Mitglied auf 206,62 € pro Semester festgesetzt. Die Beiträge setzen sich jeweils zusammen aus

- (1) 10,00 € pro Semester als Beitrag der Studierendenschaft, davon
 - a) 7,50 € als Beitrag für den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - b) 2,50 € als Beitrag für die Fachschaften,
- (2) Beitrag für das regionale Semesterticket: 143.82 €,
- (3) Beitrag für das zusätzliche Semesterticket NRW: 52,80 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 lit. f Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 lit. a bis f werden folgende Sätze 2 bis 6 eingefügt:

Die Befreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters, ab dem die Befreiung gelten soll, einzureichen, d.h. bis zum 15.01. für das Sommersemester und bis zum 15.06. für das Wintersemester. Wird der Befreiungsgrund nach Absatz 2 lit. c, d und f erst nach dem Ende der Rückmeldefrist bekannt, kann der Antrag bis zum jeweiligen durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festgelegten Vorlesungsbeginn gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Befreiungsgrundes und versehen mit dem erforderlichen Nachweis an die Zentrale Studienberatung zu richten. Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semestertickets.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 31.01.2018.

Kleve, den 20.03.2018

Die Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal Dr. Heide Naderer